

# **ZENTRALAUSSCHUSS**

*beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen  
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,  
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210  
E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at*

---

Wien, am 22. April 2013

An das BMWF  
per Mail

[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschulgesetz- Qualitätssicherungsgesetz geändert werden**

**Geschäftszahl: BMWF-52.220/0002-I/6b/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

**ad § 3 Z 5 UG:** Der ZA-AHS begrüßt es ausdrücklich, dass in Zukunft auch die Weiterbildung von PädagogInnen zu den Aufgaben der Universitäten zählt.

**ad §§ 51 Abs. 2 und 54 Abs. 6a UG:** Der ZA-AHS begrüßt es, dass zukünftig Induktionslehrveranstaltungen auch an Universitäten angeboten werden.

**ad § 54 Abs. 3 UG:** Der ZA-AHS fordert ein 180 ECTS-Credits umfassendes Bachelorstudium und im Bereich der Sekundarstufe ein mindestens 150 ECTS-Credits umfassendes Masterstudium.

Begründung: 240 ECTS-Credits umfassende Bachelorstudien sind sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich eine seltene Ausnahme. Die Durchlässigkeit, die Anschlussfähigkeit zu den bisherigen Bachelorstudien und die internationale Mobilität würden durch die von uns vorgeschlagene Studienarchitektur erleichtert.

**ad § 54 Abs. 6c UG:** Der ZA-AHS begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung von Lehrämtern, die spezifisch auf die Berufsausübung in verschiedenen Schularten vorbereiten. Die Aufgaben von LehrerInnen sind so vielfältig, dass sie SpezialistInnen anvertraut werden müssen: Ein Volksschulkind, ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ein junger Erwachsener kurz vor der Reife- oder Diplomprüfung – sie alle haben andere Stärken, Schwächen und Bedürfnisse. Nur SpezialistInnen können ihnen optimal Rechnung tragen.

**ad § 63 UG:** Der ZA-AHS begrüßt ausdrücklich die Einführung von Aufnahme- und Auswahlverfahren für Lehramtsstudien.

**ad § 30a Abs. 2 HS-QSG:** Korrekt muss es darin heißen: „Der Rat soll **je** zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen.“

**ad § 30a Abs. 3 HS-QSG:** Die genannten Personengruppen sind nach Ansicht des ZA-AHS ungenügend definiert. Was versteht der Gesetzgeber unter leitenden FunktionärInnen einer politischen Partei? Wer genau zählt als MitarbeiterIn „*der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienststand*“? Sind das Personen, die direkt im BMUKK oder BMWF beschäftigt sind, oder zählen dazu beispielsweise auch UniversitätsprofessorInnen an öffentlichen Universitäten?

Mit freundlichen Grüßen  
für den Zentralausschuss



Mag. Helmut Jantschitsch  
Schriftführer

Mag. Gerhard Riegler  
Vorsitzender